
**Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose
der Stadt Bad Schwartau**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVObI. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (§ 162 Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und der Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Geflüchteten (§§ 7, 8 Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) betreibt die Stadt Bad Schwartau Unterkünfte für Wohnungslose als öffentliche Einrichtung. Zu diesem Zweck hat die Stadt Bad Schwartau Gebäude, Wohnungen und Räume angemietet oder nutzt hierfür auch eigene Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Unterkünfte für Wohnungslose dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die dem Personenkreis nach Abs. 1 zuzuordnen sind.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Recht, eine Unterkunft für Wohnungslose oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch mündliche oder schriftliche Verfügung der Stadt Bad Schwartau (Einweisung) begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft für Wohnungslose bestimmt und die Nutzfläche und ggf. die Zahl der Räume angegeben.
- (2) Die Einweisung kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann zur Auflage gemacht werden, dass Unterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (3) Durch eine Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft für Wohnungslose, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder Aufnahme in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.
- (4) Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden. Soweit es die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig macht, kann jederzeit die Einweisung durch Umsetzungsverfügung in andere Räumlichkeiten erfolgen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin/des Benutzers in die jeweilige Unterkunft für Wohnungslose.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung (Widerruf der Stadt Bad Schwartau), bei befristeter Einweisung spätestens mit dem Ablauf der Befristung. Sofern die Benutzung der Unterkunft für Wohnungslose über den nach S. 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft für Wohnungslose.
- (3) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden, wenn
 - a) der Grund für die Einweisung entfällt,
 - b) die Benutzerin/der Benutzer die zugewiesene Unterkunft für Wohnungslose länger als sieben Tage nicht nutzt und der Stadt Bad Schwartau hierüber keine Mitteilung macht,
 - c) die Benutzerin/der Benutzer die zugewiesene Unterkunft für Wohnungslose länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Stadt Bad Schwartau über die Abwesenheit informiert ist,
 - d) die Benutzerin/der Benutzer die zugewiesene Unterkunft für Wohnungslose nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates nutzt,
 - e) die Benutzerin/der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft für Wohnungslose eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt,
 - f) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch die Stadt Bad Schwartau für erforderlich gehalten wird,
 - g) die Benutzerin/der Benutzer gegen die Hausordnung verstößt, sich gemeinschaftswidrig verhält, Gewalt (einschließlich sexueller Übergriffe) gegen Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern ausübt oder durch Lärm oder andere störende Einwirkungen oder Belästigungen der Mitbewohnerinnen/Mitbewohner verursacht,
 - h) die Benutzerin/der Benutzer sonst durch ihr/sein Verhalten hierzu Anlass gibt (zum Beispiel bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen eine bestehende Hausordnung oder die in § 5 bezeichneten Verbote),
 - i) die Benutzerin/der Benutzer es unterlässt, eine ihr/ihm zumutbare Wohnung anzumieten, z. B. indem er/sie schuldhaft Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnimmt, obwohl ihr/ihm eine Wohnung angeboten wurde.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin/der Nutzer die Unterkunft für Wohnungslose in einem sauberen Zustand zurückgegeben. Ferner sind alle von der Stadt Bad Schwartau übergebenen Schlüssel der Stadt Bad Schwartau zurückzugeben.

§ 4

Benutzungsregeln und Hausrecht

- (1) Die mit der Durchführung dieser Satzung betrauten Beschäftigten der Stadt Bad Schwartau üben das Hausrecht auf.

-
- (2) Die Unterkünfte für Wohnungslose dürfen nur von den Personen benutzt werden, deren Einweisung die Stadt Bad Schwartau verfügt hat.
 - (3) Die zugewiesenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
 - (4) Die Benutzerin/der Benutzer der Unterkunft für Wohnungslose ist verpflichtet, die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für die zu den zugewiesenen Räumen gehörenden Gemeinschaftsräume.
 - (5) Zu Beginn der Nutzung ist ein Übernahmeprotokoll über den vorgefundenen Zustand und die Einrichtung der zugewiesenen Räume aufzunehmen und von der Benutzerin/dem Benutzer zu unterschreiben. Bei Familienverbund reicht die Unterschrift eines Volljährigen aus.
 - (6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft für Wohnungslose dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bad Schwartau vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Installation von Antennen, Satellitenempfangseinrichtungen oder ähnlicher technischer Anlagen. Die Benutzerin/der Benutzer der Unterkunft für Wohnungslose ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Bad Schwartau unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft für Wohnungslose mitzuteilen.
 - (7) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin/anderer Benutzer belästigt oder in ihren/seinen Rechten beeinträchtigt wird.
 - (8) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung kann die Stadt Bad Schwartau gesonderte Hausordnungen erlassen.
 - (9) Die Beauftragten der Stadt Bad Schwartau sind berechtigt, die Unterkünfte für Wohnungslose in angemessenen Abständen und nach einer schriftlichen Ankündigung, im Regelfall 48 Stunden im Voraus, werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Zur Verhütung oder Beseitigung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr im Verzug) kann die Unterkunft für Wohnungslose ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden.
 - (10) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft für Wohnungslose darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausstand mitgenommen werden. Im Zweifel entscheiden die Beauftragten der Stadt Bad Schwartau. Beim Auszug aus der Unterkunft für Wohnungslose dürfen nur die dort zugewiesenen Möbel in der Unterkunft verbleiben; im Übrigen ist die Unterkunft für Wohnungslose geräumt von Hausrat und allen anderen Möbeln und Einrichtungsgegenständen zu übergeben.
 - (11) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft für Wohnungslose zu sorgen.
 - (12) Die Stadt Bad Schwartau erhält die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose und die betreffenden Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Be-

nutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bad Schwartau beseitigen zu lassen.

§ 5
Grundsätzliche Verbote in der Benutzung

- (1) Es ist grundsätzlich verboten,
- a) in der Unterkunft für Wohnungslose zu rauchen; d.h. Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse zu konsumieren, z. B. Zigaretten, Shishas; das Verbot gilt auch für den Konsum nikotinfreier Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden,
 - b) in die Unterkunft für Wohnungslose entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von angemessener Dauer (Besuch),
 - c) die Unterkunft für Wohnungslose zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - d) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen,
 - e) Tiere aller Art in der Unterkunft für Wohnungslose oder auf dem Grundstück zu halten, soweit keine Ausnahmegenehmigung der Stadt Bad Schwartau vorliegt,
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit jeglicher Art in der Unterkunft für Wohnungslose auszuüben,
 - g) in der Unterkunft für Wohnungslose oder auf dem Grundstück ein Motorfahrzeug abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen, soweit keine gesonderte Genehmigung der Stadt Bad Schwartau hierzu erteilt wurde,
 - h) Gegenstände aller Art, wie z. B. Papier, Glas, Holz, Gartenabfälle, insbesondere sperrige Gegenstände, Elektrogeräte, Sperrmüll, Müll und Abfall und gebrauchsfähige Geräte in den Räumen, auf den Fluren und auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend abzustellen oder zu lagern (z. B. Messie-Syndrom),
 - i) in den Wohnräumen Brennmaterial zu zerkleinern und zu lagern,
 - j) die Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen,
 - k) Ersatzschlüssel anzufertigen und/oder Schlüssel auszutauschen.

§ 6
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte für Wohnungslose sind Gebühren nach der Benutzungsgebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Unterkünfte für Wohnungslose in der Stadt Bad Schwartau zu entrichten.

§ 7

Personenmehrheit als Benutzer

Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dieser Satzung als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Schwartau ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Erlass der Einweisungsverfügung
- Abwicklung der Unterbringung

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunft der Benutzerin/des Benutzers

- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch

- Mitteilung der Benutzerin/des Benutzers oder der/dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter/Vertreterin
- Mitteilung des Kreises Ostholstein als zuständige Ausländerbehörde

- (3) Werden durch die Benutzerin/den Benutzer keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Schwartau durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister oder der weiteren Fachdienste der Stadt Bad Schwartau, die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

- (4) Zur Abwicklung der Unterbringung und im Rahmen der Gebäudeunterhaltung können die Vor- und Nachnamen der Benutzerinnen/der Benutzer an folgende Dritte übermittelt werden:

- Vermieter/in der zur Unterbringung angemieteten Unterkünfte für wohnungslose
- Umzugsunternehmen im Rahmen von Umsetzungsverfügungen

- Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen im Rahmen insbesondere von Instandhaltungs-, Reparatur- oder sonstigen Dienstleistungen in der Unterkunft für Wohnungslose der Benutzerin/des Benutzers
- (5) Die abschließende Löschung der Daten erfolgt nach der endgültigen Abwicklung aller mit der Unterbringung der Benutzerin/des Benutzers erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gebührenerhebung und der Vollstreckungsmaßnahmen, soweit gesetzlich keine anderen Aufbewahrungs- und Löschungsfristen bestimmt sind.

§ 9
Mitteilungspflichten

- (1) Veränderungen im Familienstand oder in der Größe einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten, insbesondere durch Geburt oder Todesfall, sind der Stadt Bad Schwartau unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Umstände, die zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses berechtigen, wie die Anmietung einer Wohnung, sind der Stadt Bad Schwartau unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Bad Schwartau sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 20.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Bad Schwartau, 20.12.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister